



EGMR: HAGUENAUER V. FRANCE (NR. 34050/05)

Meinungsäusserungsfreiheit doppelt geschützt bei wichtigem Thema in politischem Kontext

Urteil der Kammer der 5. Sektion vom 22.04.2010 in der Rechtssache des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR): Haguenauer v. France (Nr. 34050/05), rechtskräftig am 22.07.2010.

Betroffener Staat:

- Frankreich

Vorgebrachte Artikel:

- Art. 10 EMRK

Sachverhalt / Prozessgeschichte

Die Beschwerdeführerin war zur Zeit des Vorfalls stellvertretende Bürgermeisterin. Sie nahm an einer Demonstration an einer Universität teil, die gegen gewisse Dozenten gerichtet war, die rassistische und negationistische Thesen vertraten. Einer der Dozenten, J.-C.-P. äusserte sich folgendermassen: „Was ihr sagt ist ein Skandal. Ich bin stolz, Jude zu sein und stolz, an dieser Uni zu unterrichten“. Daraufhin antwortete ihm die Beschwerdeführerin „Ihr seid eine Schande für die [jüdische] Gemeinschaft“ und „leider weiss man, dass es Araber gibt, die Le Pen wählen und Juden, die Hitler unterstützt hatten“. Das Appellationsgericht verurteilte die Beschwerdeführerin für die erste der beiden Aussagen zu einer Geldstrafe und zur Bezahlung von Schadenersatz. Das Kassationsgericht wies ihre Beschwerde ab.

Die Beschwerdeführerin macht die Verletzung ihres Rechts auf Meinungsäusserungsfreiheit geltend.

Antwort des Gerichtshofs bezüglich einer allfälligen Verletzung von Art. 10 EMRK

Der Gerichtshof erinnert daran, dass J.-C.P. als Beamter einen speziellen Schutz genieße. Dieser Schutz müsse jedoch gegen die Interessen der Pressefreiheit und gegen die Freiheit, öffentliche Interessen zu diskutieren, abgewogen werden. Der Gerichtshof unterstreicht, dass die Meinungsäusserungsfreiheit vorliegend doppelt geschützt werden müsse. Einerseits seien die Äusserungen der Beschwerdeführerin nämlich von öffentlichem Interesse, denn sie zielen auf die Bekämpfung von Rassismus und Negationismus. Auf der anderen Seite habe die Beschwerdeführerin diese Aussagen in ihrer Rolle als stellvertretende Bürgermeisterin gemacht, weshalb von einem besonders geschützten politischen Kontext gesprochen werden könne. Im politischen Diskurs sei es erlaubt, bis zu einem gewissen Grad zu übertreiben oder provozieren.

Der Gerichtshof ist weiter der Meinung, dass die Provokation von J.-C.P. die Wortwahl und den Ton der Beschwerdeführerin beeinflusst hätten. Es habe sich um einen schnellen und spontanen Wortwechsel gehandelt, weshalb die Beschwerdeführerin ihre Aussagen auch nicht hätte zurückziehen oder umformulieren können.

Zusammenfassend stellt der Gerichtshof fest, dass es sich um einen politischen Diskurs über ein sensibles Thema handle. Aus diesem Grund, das heisst wegen des grossen öffentlichen Interesses an dem Thema, sei die Verurteilung der Beschwerdeführerin nicht verhältnismässig gewesen. Es liege eine Verletzung von Art. 10 EMRK vor.